

CO₂-AUSSTOSS LEICHTER NUTZFAHRZEUGE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 593 vom 28. Oktober 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von **Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge** im Rahmen der Gesamtstrategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen und Pkw [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung des EP vom 15. Februar 2011 (Dokument veröffentlicht am 16. Februar 2011)

► **Allgemeines**

- Das EP nimmt den Bericht des federführenden Ausschusses mit wesentlichen Änderungen mit 534 Stimmen bei 117 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen an.
- Die Position des EP ist das Ergebnis der informellen Verhandlungen mit dem Rat. Der von EP und Rat ausgehandelte Kompromiss sieht weniger anspruchsvolle Zielwerte und Fristen für die Festsetzung der Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge vor als der Vorschlag der Kommission und der Bericht des federführenden Ausschusses (s. [CEP-Monitor](#)).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **CO₂-Zielwert**

- Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von neuen leichten Nutzfahrzeugen sollen
- von 2014 bis 2017 (KOM: 2016) schrittweise auf einen Wert von 175g CO₂/km reduziert werden und
 - bis 2020 auf 147g (KOM: 135g) CO₂/km reduziert werden, falls Folgenabschätzungen der Kommission die kosteneffiziente Realisierbarkeit dieses Zielwerts bestätigen (Art. 1 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1).

– **Behandlung von Nutzfahrzeugen mit besonders geringen CO₂-Emissionen**

- Um die frühe Markteinführung leichter Nutzfahrzeuge mit besonders geringen CO₂-Emissionen zu fördern, zählt bei der Berechnung der CO₂-Zielvorgabe jedes Nutzfahrzeug mit CO₂-Emissionen unter 50g CO₂/km (Art. 5)
 - als 3,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2014 (KOM: 2,5 Nutzfahrzeuge 2014),
 - als 3,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2015 (KOM: 1,5 Nutzfahrzeuge 2015),
 - als 2,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2016 (KOM: 1 Nutzfahrzeug 2016),
 - als 1,5 Nutzfahrzeuge im Jahr 2017 (KOM: –),
 - als 1 Nutzfahrzeug ab dem Jahr 2018 (KOM: 2016).
- Die Anzahl der Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen unter 50g CO₂/km, die sich ein Hersteller bis 2018 anrechnen lassen kann, ist auf 25.000 begrenzt (KOM: –; Art. 5).
- Um dem Hersteller die Anpassung an die Zielvorgabe zu erleichtern, müssen 2014 nur 70% (KOM: 75%) seiner Fahrzeugflotte, 2015 nur 75% (KOM: 80%), 2016 nur 80% (KOM: 100%) und erst ab 2017 seine gesamte Flotte zu 100% die Zielvorgaben erfüllen (Art. 4).
- Hersteller von Fahrzeugen, die mit Biokraftstoffen betrieben werden, können unter bestimmten Bedingungen die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2015 mit 95% ansetzen (KOM: –; Art. 5a).

– **Abgabe bei Emissionsüberschreitungen**

- Die Höhe der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung, die ein Hersteller ab 2014 zahlen muss, berechnet sich durch die Multiplikation folgender Werte (so auch KOM; Art. 9 Abs. 1, 2):
- Zielüberschreitung in Gramm CO₂/km,
 - Anzahl der pro Jahr neu zugelassenen Nutzfahrzeuge und
 - Satz der Abgabe, der je nach Jahr und Höhe der Emissionsüberschreitung zwischen 5 Euro (so auch KOM) und 95 Euro KOM: 120 €) variiert.

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Der Rat wird nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit über das Politikvorhaben entscheiden. Da die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens bereits auf dem informell gefundenen Konsens mit dem Rat basiert, ist mit einer baldigen förmlichen Annahme im Rat zu rechnen.